V

(Bekanntmachungen)

VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

Sache M.9997 – HMM/CMA CGM/DIF/TTIA

(Text von Bedeutung für den EWR)

(2020/C 393/06)

1. Am 9. November 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates ([1]) bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— HMM Co. Ltd („HMM", Südkorea),

— CMA CGM S.A. („CMA CGM", Frankreich), gemeinsam kontrolliert von Merit Corporation (Libanon) und der Banque Publique d'Investissement (Bpifrance, vormals FSI, Frankreich),

— DIF Management Holding B.V. („DIF", Niederlande) über seinen Fonds DIF Core Infrastructure Fund I Cooperatief, U.A. („DIF CIF Finance", Niederlande),

— Total Terminal International Algeciras, S.A. („TTIA", Spanien), derzeit unter alleiniger Kontrolle von HMM.

HMM, CMA CGM und DIF übernehmen im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 4 der Fusionskontrollverordnung die gemeinsame Kontrolle über TTIA.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— HMM ist ein integriertes Logistikunternehmen, das rund 110 hochmoderne Schiffe sowie verschiedene Logistikeinrichtungen betreibt, die ein weltweites Netz von Häfen abdecken, und dabei führende IT-Systeme für den Seefrachtverkehr einsetzt.

— CMA CGM ist eine internationale Unternehmensgruppe, die hauptsächlich in der Containerlinienschifffahrt und sowie in der Erbringung von Hafenterminaldiensten tätig ist. Darüber hinaus ist die Unternehmensgruppe auf dem Markt für Speditions- und Kontraktlogistikdienste tätig.

— DIF ist eine unabhängige Fondsverwaltungsgesellschaft, die sich auf langfristige Infrastrukturvermögensarten und entsprechende Märkte spezialisiert hat.

— TTIA ist Betreiber eines Containerterminals im Hafen von Algeciras, Spanien.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

([1]) ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9997 – HMM/CMA CGM/DIF/TTIA

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIEN